

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Handbuch über alle Arten von Wechselberechnungen als
der andere Theil meines Unterrichts im Rechnen**

Evers, Albrecht Joachim

Oldenburg, 1797

VD18 13427741

Erklärende Nachricht vom Wechselgeschaeft.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14888

E r k l ä r e n d e
Nachricht vom Wechselgeschäft.

Seitdem die Handlung sich so sehr ausgebreitet und vergrößert, ist man immer mehr und mehr darauf bedacht gewesen, dieselbe auf alle mögliche Art durch nützliche Erfindungen und Einrichtungen zu erleichtern und bequemer zu machen. Die Ausfindung und Anlegung sicherer und besserer Wege, die der Posten und die fast zum höchsten Gipfel der Vollkommenheit gediehenen Schiffahrt, sind die vorzüglichsten Mittel, wodurch selbiges bewirkt wird. Bey dem allen aber würde die Gefahr bey Uebersendung der Baarschaften in weitentlegene Plätze, und die Verschiedenheit der Münzsorten, so wie auch der Umstand, daß man nicht allemal die Größe der benötigten Geldsummen vorher wissen kann, den Kaufmann in oftmalige Verlegenheit setzen. Die Gefahr könnte zwar zu unsern Zeiten durch eine Versicherung gehoben werden, allein die Assuranz-Praemie würde die Waaren um so viel theurer machen und es würde manche schöne Unternehmung nachbleiben, wenn die übersandten Contanten auf der Reise verloren gingen und nicht an dem Bestimmungsorte anlangten. Die Verschiedenheit der Münzen würde zuweilen wenig oder gar keine Schwierigkeit verursachen, oft aber doch von Belang seyn. Allein man kann
vor:

vorher nicht wissen, zu welchem Cours unsere übersandten Geldsorten in die des Bestimmungsplatzes verwechselt werden und wie viel sie ausbringen, dann aber auch nicht, wie viel zu Ausrichtung unsers Vorhabens erforderlich ist. Wäre die Summe zu klein, so würde der vorgesezte Zweck nicht erreicht werden können; und wäre sie zu groß, so würde auch unsere Gefahr oder die Versicherungs-Prämie um so viel größer, und nicht allein durch die unnützlich bezahlte Prämie schädlich seyn, sondern man würde das nicht gebrauchte Geld auch so lange entbehren müssen und es nicht anderweitig anlegen können. Zu allen diesen Unbequemlichkeiten kommt nun noch, daß man das Geld entweder dem Schiffer (und wie viele Schiffer sind nicht, denen man solches ihrer geringen Einsicht wegen wol nicht gut anvertrauen dürfte) oder einem andern mit zu sendenden Mann von erforderlichen Kenntnissen übergeben müste. Wie kostspielig und mit wie vielen Schwierigkeiten würde dieses nicht verknüpft seyn, wenn man bey jeder Waaren-Verschreibung erst auf dergleichen bedacht seyn müste. Die Einrichtung des Wechselgeschäfts hebt dieses alles. Der Ausländer wird für den Betrag der für uns eingekauften Waaren durch seine Tratte oder durch unsere Remesse bezahlt. Um sich aber durch eine Tratte bezahlt machen zu können, muß an dem Orte des Commissionairs Jemand seyn, der an dem Orte des Committenten schuldig ist und dem Commissionair seine Forderung an den Committenten abnimmt und ihm das Geld dafür in seiner Landesmünze giebt; oder es muß an dem Orte des Committenten Jemand seyn, der an dem Orte des Commissionairs zu fordern hat, und über seine Forderung dem Committenten eine Anweisung giebt und dafür von diesem das Geld empfängt. In beyden Fällen tilgen die Käufer durch Uebersendung des gekauften Wechsels an ihre Gläubiger, die diesen zu bezahlen habende Schuld, und die Verkäufer erhalten durch den Verkauf dieses Wechsels ihre von den Bezogenen zu fordern habende Gelder. Hieraus erhellet also klar, daß das Wechselgeschäft eigentlich nichts anders ist, als ein Tausch gegenseitiger Schulden. Die Anweisung oder der Cessions-Schein einer solchen Schuld, wird in diesem Fall Wechsel genannt, weil eine Umwechselung oder Umtauschung der Schulden denselben verursacht und das Formular davon

ist

ist sehr kurz aber bündig und deutlich und fast durchgängig gleichlautend, wenigstens was die wesentlichen Punkte anbetriefft.

Ohngeachtet dieses Formular und der Gang eines Wechsels bekannt genug sind; so werde ich doch, um einiger Erklärungen wegen für diejenigen, denen damit gedient seyn könnte, eines hersehen.

Bremen d. 15. Aug. 1797. — Banco Mk. 300.

Zwey Monate nach heute zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Ordre Herrn Casimir Wilkens Dreyhundert Mark Banco. Valuta empfangen, laut Advis von

Peter Müller.

Herr Hinrich Holler
in Hamburg.

Wir nehmen an, daß Peter Müller in Bremen 300 Mk. Bco. an Hinrich Holler in Hamburg zu fordern habe, und daß dagegen Casimir Wilkens in Bremen an Johann Sommer in Hamburg eine solche Summe schuldig sey; so giebt Müller an Wilkens den Wechsel, und empfängt dafür nach den dormaligen Cours von diesem 140 $\frac{1}{2}$ in Ld'or. Müller wird hiedurch der Trassent, d. h. der Nehmer des Geldes auf dem Wechsel, und Wilkens wird der Remittent, d. h. der Geber des Geldes auf dem Wechsel. Da nun der Wechsel an die Ordre des Wilkens zu zahlen gestellet ist; so remittiret oder sendet dieser ihn an Sommer in Hamburg, der selbigen dem Holler zur Annahme vorzeigt; Holler unterschreibt ihn mit dem Worte acceptirt und seinen Namen und wird dadurch der Acceptant, so wie Sommer durch die Vorzeigung desselben der Praesentant geworden. Wenn der Acceptant Holler zur Verfallzeit den Wechsel bezahlt, so ist dieses Geschäft beendigt, und die beyden Schuldner haben dadurch ihre Schuld getilget und die beyden Gläubiger haben ihre Forderungen erhalten. Dieses alles hätte nun freylich auch geschehen können, wenn Holler in Hamburg für die dem Müller schuldige 300 Mk. Banco a 10 $\frac{1}{2}$ Mark, 28 Stück Ld'or eingewechselt, und selbige ihm gesandt hätte; dann hätte Wilkens aber auch eben so viele Ld'or wieder an Sommer

mer senden müssen. Zwischen Hamburg und Bremen konnte diese Uebersendung der Baarschaften leicht angehen; aber leichter doch noch und mit wenigeren Kosten durch den Gang des Wechsels. Auch nimmt der Hamburgische Gläubiger lieber einen Wechsel, weil er durch das Indossament auf demselben gleich wieder einen andern Schuldner bezahlen kann, und in Hamburg überhaupt, so wie auch an allen Orten, wo Banquen sind, die mehresten Zahlungen durch ab und zuschreiben auf den Banco - Contis geschehen.

Aus der Erklärung obigen Wechselgeschäftes siehet man also, daß zu einem Wechsel eigentlich vier Personen erforderlich sind; wenn aber Wilkens den Wechsel in dorso oder auf der Rückseite an die Ordre von Sommer indossiret; so kann dieser ihn wieder auf gleiche Art an einen andern indossiren und in Bezahlung geben, und dies kann so lange geschehen, bis zum Verfalltag des Wechsels. Der letzte dieser Indossaten tritt sodann in die Stelle des Praesentanten.

Aber nicht allemal finden sich obbemeldete 4 Personen bey einem Wechsel; z. E. Müller in Bremen wäre an Sommer in Hamburg 300 Mk. Bco. schuldig und hätte dagegen von Holler daselbst so viel zu fordern; so würde er den Wechsel an die Ordre von Sommer stellen, und ihm denselben in Bezahlung remittiren. Hier vereinigt Müller in seiner Person den Trassenten d. h. den Zieher des Wechsels und den Remittenten, d. h. den Versender des Dasselben. Oder Wilkens kauft von Müller einen Wechsel zu Lasten Holler in Hamburg; wenn nun Wilkens grade den Holler schuldig ist, so sendet er ihm die Bezahlung in dem Briefe den Holler selbst bezahlen soll und den er also jetzt nur auf die Rechnung des Wilkens abschreiben darf und wofür er dagegen den Müller debitiren muß. Holler wird bey diesem Wechsel Praesentant und Acceptant zugleich.

Diese beyde Arten von Wechsel finden, wenn sie anders in gehöriger Form gestellet sind, durch die Worte Wechsel und Valuta empfangen, oder Valuta auf Rechnung, das strengste Wechselrecht; denn das Wort Wechsel zeigt in beyden den Tausch der Schulden an und in dem ersteren zeigen die Worte Valuta empfangen, daß Müller von Wilkens den Betrag baar erhalten und zwar ohne Vortheil dabey zu suchen, sondern nur um sein im Ausland stehendes Geld in
Cassa

Cassa zu bekommen, so wie Wilkens es ihm auch aus keiner andern Ursache gab, als durch den erhaltenen Wechsel seinen ausländischen Gläubiger befriedigen zu können. Er liehe also dem Müller keinesweges das Geld; er suchte dadurch keinen Gewinn, sondern er tauschte nur die Forderung die Müller in Hamburg hatte, gegen sein baares Geld ein, in der gewissen Zuversicht, daß die vorgegebene Forderung des Müller in Hamburg nicht allein richtig sey, sondern auch, daß der bezogene Holler unbezweifelt gegen den Wechsel die Zahlung leisten würde. In den andern Worten: Valuta auf Rechnung wird zwar auf ein anderes Verhältniß gedeutet; denn wenn Müller in Bremen dem Sommer in Hamburg schuldig ist, und auf Holler an die Ordre von Sommer trassiret, so kann er nicht die Worte Valuta empfangen, in dem Wechsel setzen, sondern er muß Valuta in Rechnung schreiben. Wenn aber, wie gewöhnlich geschieht, Müller an die Ordre von Sommer den Wechsel ausgestellt hat; so kann dieser selbigen wieder an eines andern Ordre und dieser wieder an eines andern Ordre u. s. w. indossiren, und man wird keine Ursache finden, warum die Indossanten oder Indossaten bey dieser Art Wechsel weniger beruhigt seyn sollten, als bey der ersten, da es für den Schuldner oder Acceptanten des Wechsel sehr gleichgültig ist, in welchem Verhältniß sein Gläubiger oder Trassant mit den andern Personen stand, und um destoweniger haben sich hierum die Indossanten zu bekümmern, wenn der Bezogene nur zur gehörigen Zeit bezahlt.

Eine dritte Art von Wechseln sind die eigenen oder sogenannten trockenen Wechsel (Cambio Secco) welche z. E. also lauten.

Bremen d. 15. Aug. 1797. Ld'or Rthlr. 100.

Drey Monate nach dato zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel an Herrn Johann Ahlers oder dessen Ordre 200 Einhundert in Ld'or a 5 20; Valuta von demselben baar (oder in Rechnung) empfangen.

Wilhelm Martens.

angenommen
Wilhelm Martens.

Eigents

Eigentlich gehören diese Wechsel die nur die Form von einen Wechsel haben, nur zu gewöhnlichen Schulverschreibungen, und finden auch nur selten das Wechselrecht, welches den obbeschriebenen zu gute kommt. Doch nimmt man die Wechwechsel billig aus.

Wenn die Zeit des Girirens oder die Zeit zwischen der Ausstellung der Dato-Briefe oder des Tages der Acceptation der Sichtbriefe und des Verfalls oder Zahlungs-Tages abgelaufen ist, und der Bezogene oder Acceptant bezahlt gehört; so ist das Geschäft beendigt und der letzte Inhaber des Wechsels läßt selbigen gegen das dafür empfangene Geld in den Händen des Acceptanten. Da aber die Wechsel oftmals, vorzüglich wenn sie auf weit entfernte Dertter ausgestellt sind, ohne vorher acceptirt worden zu seyn, giriren oder umlaufen, und demohingeachtet sich doch der jedesmalige Inhaber eines solchen Wechsels von seinem Indossanten für bezahlt hält, welches ein sicheres Vertrauen auf die zu seiner Zeit von dem Bezogenen zu leistende Acceptation voransetzt; so muß für diese schon von dem Trassanten dadurch gesorgt seyn, daß er einen andern Wechsel mit derselbigen Post, mit welcher er den Bezogenen von seiner Tratte benachrichtiget, an einem andern Freunde sendet, der selbigen gleich acceptiren läßt. Bey diesem Freunde bleibt der acceptirte Wechsel so lange liegen, bis zur Verfallzeit, und wird sodann von dem letzten Inhaber des verkauften Wechsels gegen Vorzeigung und Vergleichung desselben mit dem acceptirten abgefordert, und auf beyde kann nur die Bezahlung verlangt werden.

Auf den girirten Wechsel hat der Trassant mit den Worten: Secunda zur Acceptation bey Herr N. N. in N. angezeigt, wo selbiger von dem letzten Indossaten abzulangen ist. Auf den zur Acceptation übersandten Wechsel allein wird aber nur in dem Falle die Zahlung an einem dritten Orte deponiret, wenn der girirende Wechsel über die Verfallzeit ausbleibt, und hat der Inhaber desselben nach dessen Ankunft sodann das deponirte Geld zu erheben.

Auf weit entfernten Plätzen, werden wegen etwanigen Verlustes und zur Sicherheit oftmals drey gleichlautende Wechsel ausgestellt und dem Remittenten gegeben; sodann werden dem Prima-Wechsel noch die Worte: secunda und ter-

tertia, dem Secunda-Wechsel, prima und tertia und dem Tertia-Wechsel, prima und secunda unbezahlt, einverleibet. Auf einem derselben wird nur die Zahlung geleistet und sind, wenn dieses geschehen, die andern beyden von keinen Werth. Man sendet diese Wechsel entweder alle 3 mit verschiedenen Posten an seinen Freund, oder man behält einen davon in Händen, bis man Nachricht erhält, ob einer oder beyde angekommen oder nicht. Im ersteren Fall ist die Absendung des dritten nicht mehr nöthig.

Gesetzt aber, der Bezogene wollte nicht acceptiren oder nach der Acceptation zur Verfallzeit nicht bezahlen; so muß in beyden Fällen desfalls protestiret werden, d. h. ein mit dem Wechsel versehener Notarius wird zu dem Bezogenen gesandt, und hält um die Acceptation oder Bezahlung des Wechsels bey diesem an. Die verneinende Antwort mag seyn, welche sie wolle, so setzet der Notarius selbige in seinem Protest, welches gemeinlich ein theils gedrucktes und theils geschriebenes Attest ist, worinn der Notarius bezeuget, daß er den Bezogenen in Auftrag des Inhabers des Wechsels um die Acceptation oder Bezahlung desselben angesprochen, daß dieser sie aber aus der (im Protest) angeführten Ursache verweigert. Mit diesem dem Wechsel beygelegten Protest, und der gemachten Kostenberechnung wegen etwaniger Zinsen für auf diesen Wechsel ausgezahlten Gelder, Briefporto und Protest-Kosten u. s. w. geht der Inhaber des Wechsels zu seinen Vormann, der ihm sogleich den Betrag von diesem allen gegen Aushändigung des Wechsels, Protestes und der quitirten Rechnung wieder erstatten muß; und so geht dieser wieder zu seinen Vormann, der zu seinen, und sofort, bis zuletzt zum Aussteller des Wechsels. Da nun jeder der Indossanten zu der von seinem Nachmann gemachten Unkosten-Berechnung noch die seinige hinzufügt, so ergiebt es sich, daß der erste Trassant oftmals für einen solchen mit Protest zurückgekommenen Wechsel ein Unsehnliches mehr wieder zu bezahlen habe, als er für den Wechsel empfangen. Dann kann auch dieser Schaden für den Trassanten noch durch den Ricambio oder Rückwechsel, wodurch sich der Praesentant wieder auf ihn decket, vergrößert werden, wenn nämlich der Cours sich zu des Trassanten Nachtheil geändert haben sollte. Alles dieses muß sich der Trassant gefallen lassen, und

wenn er rechtliche Forderung an den Bezogenen hat und also mit Zug und Recht auf ihn trassiren konnte, seinen ganzen Schadenersatz von diesem wieder sich erstatten lassen.

Es ist gleichgültig, von welchem Indossanten der letzte Inhaber eines protestirten Wechsels sein Geld fordert; ja er kann gleich auf den Trassanten zurückgehen, wenn er etwa es nicht bequemer findet, sich auf seinen Vormann zu beziehen. Es würde für den Trassanten oft vortheilhafter seyn, wenn man gleich auf ihn sich zu entschädigen suchte. *Z. E.* A in Bremen trassirt auf 2 Monat 100 Lst. auf G in London, welche er an B in Bremen verkauft. B remittirt selbige an C in Amsterdam, dieser sendet den Wechsel an D in Paris, welcher ihn wieder an E in Hamburg remittirt. E in Hamburg sendet ihn an F in London. Jetzt ist die Verfallzeit da, und G will nicht bezahlen. F kann sich wieder von E für den Wechsel und den Kosten, dieser wieder von D und sofort zurück bis zum A als Trassanten schadlos halten lassen; allein er kann auch gleich auf A zurückgehen, wenn es ihm bequemer seyn sollte und er vielleicht seinen Indossanten oder vielleicht alle Indossanten zusammen nicht für zahlfähig hält. Es steht ihm auch frey einen der Indossanten, welchen er will, sich auszuwählen. Man wird auch leicht einsehen, daß dieses im Grunde einerley ist; denn würde F von E sein Geld erhalten, so würde E es wieder von D, dieser wieder von C und so zurück bis zum A bekommen. Inzwischen würden sich dadurch die Kosten für A vermehren.

Weil also ein mit Protest zurückkommender Wechsel für dem Trassanten in Ansehung der deshalb verursachten Kosten sowohl als auch seines Credits wegen sehr schädlich ist, der Remittent dem Trassanten auch sein baares Geld in gewisser Voraussetzung gegeben, daß der Wechsel von dem Bezogenen richtig werde bezahlt werden, und weil in diesem unbezweifelten Vertrauen auch jeder Indossat den Wechsel für gute Zahlung angenommen; so würde eine schreckliche Unordnung und Verwirrung in den Geschäften des Kaufmanns entstehen, wenn die verweigerte Bezahlung eines geacceptirten Wechsels nicht auf das schärfste geahndet würde. Solchen Unordnungen vorzubeugen und dem Kaufmann bey Ankaffung eines Wechsels zu beruhigen, findet man fast an allen Orten

Orten von einiger Bedeutung ein sehr scharfes und strenges Wechselrecht, nach welchem auf einem acceptirten und protestirten Wechsel gleich die Auspfändung erkannt wird. Der Praesentant darf den Protest zur gehörigen Zeit zu besorgen nicht vernachlässigen, weil er sich sonst verantwortlich machen würde, und für den vielleicht daraus entstehenden Schaden haften müßte. Denn der Trassant würde, wenn der Acceptant nach dem Verfalltage zu zahlen aufhören würde, gewiß sagen: hätte man vor Ablauf des letzten Respect-Tages protestiren lassen; so würde der Schuldner vielleicht nach Rath zur Bezahlung geschafft haben. Da aber solches versäumt worden, und der Debitor nachher sich insolvent erklärt; so hafte ich für nichts.

Bei einem Wechsel, den der Bezogene zu acceptiren sich weigert, braucht der Praesentant nichts weiter zu thun, als den Protest besorgen, und sich auf eine oder andere Art wie oben angezeigt worden, wieder bezahlt zu machen suchen. Der Protest eines acceptirten Wechsels muß zur Rechtfertigung des Praesentanten auch dann noch geschehen, wenn der Bezogene sich schon insolvent erklärt hat; die Execution wird aber in solchem Fall nicht darauf erkannt, und hat ein solcher Wechsel nur das Anrecht anderer Buchschulden an der gemeinschaftlichen Masse.

Die Auspfändung, oder an einigen Orten auch wohl die persönliche Arretirung des Bezogenen eines wegen Nichtbezahlung mit Protest zurückgekommenen acceptirten Wechsels wird gemeinlich von Seiten des Trassanten nachgesucht (obgleich auch dieses Rechtes sich der Praesentant bedienen kann, wenn dieser es will und es anderweitige Umstände z. E. Miscredit gegen den Trassanten oder Indossanten es zu erfordern scheinen.) Die Indossanten halten sich jeder an seinen Vormann oder Indossanten, welches zuletzt bis zum Aussteller des Wechsels zurück geht: doch bleibt ihnen ihr Recht auch an den Acceptanten.

Wenn der Aussteller des Wechsels sich nicht ganz sicher glaubt, daß der Bezogene denselben annehmen und bezahlen möchte; so giebt er dem Wechsel noch eine Nebenadresse auf einen andern Freund, wovon er sicher seyn kann, daß er ihn annehmen und bezahlen wird.

Wenn der Bezogene einen Wechsel zu acceptiren sich weigert; so kann ein anderer, selbst einer der Indossaten oder auch der letzte Inhaber desselben ihn zur Ehre des Ausstellers oder des Indossanten acceptiren, doch muß der Inhaber mit ihm zufrieden seyn. Daß dieser Acceptant dadurch zum Gläubiger des Trassanten wird und jetzt von diesen wieder die Erstattung haben müsse, versteht sich von selbst.

Sichtbriefe werden selten auf große Summen ausgestellt, weil dadurch der Bezogene leicht in Verlegenheit gesetzt werden könnte. Wenn aber Umstände dieses doch erforderlich machen; so wird nur ein Wechsel darüber an den Remittenten gegeben, und ein Zweiter wird zur Besorgung der Annahme an einen sichern Freund an dem Orte des Trassanten gesandt. Dieser läßt ihn acceptiren, und wenn die wenigen Tage zur Bezahlung abgelaufen sind, so sucht der Inhaber dieses geacceptirten Wechsels die Deponirung der Valuta an einem dritten Orte, nach. Weil die Wechsel auf kurze Sicht allemal eine schon verfallene Schuld des Bezogenen an den Trassanten voraussetzen, oder dieser dem Bezogenen mit der nämlichen Post, mit welcher der zweyte Wechsel zur Acceptation abgeht, auch die Deckung der gemachten Tratte sendet, so muß sich der Trassant dieses Verlangen des Praesentanten auch gefallen lassen. Gesetzt es würde abseiten des Trassanten sodann diese Vorsichtigkeit nicht beobachtet und der Inhaber des nicht mit Acceptation versehenen Wechsels käme später wie man geglaubt hatte, mit seinem Sichtbriefe zum Trassanten und dieser wäre inzwischen insolvent geworden; so würde der Inhaber wieder vom Trassanten seine ausgelegten Gelder nebst Zinsen und andern Unkosten verlangen, welche ihm dieser auch nicht weigern könnte, weil der Brief auf Sicht, d. h. auf eine unbestimmte Zeit, die der Inhaber nach seinem Gefallen annehmen und deuten konnte, ausgestellt war, und der Trassant bey Vorzeigung desselben außer Standt war zu bezahlen. Hat also der Trassant gültige Forderung an den Trassanten oder hat er ihm die Remesse für die Tratte gemacht, und dann obige Vorsichtsregel nicht beobachtet und auf einen andern Wechsel die Valuta nicht an einen dritten Ort deponiren lassen; so ist er seines Geldes verlustig.

Von

Von den Wechselberechnungen.

Man theilet sie füglich in 2 Abschnitte und zeigt

im 1. den gewöhnlichen Geldwechsel, da man nemlich 2 verschiedene Münzsorten, deren innerer Gehalt ungleich ist, durch die Agio oder das Aufgeld vergleicht oder pari macht.

im 2. wird der ausländische Wechsel gezeigt, d. h. es wird gewiesen, wie man fremder Länder Geldsorten durch den Cours zu den unsrigen reduciren und berechnen soll: wie und auf welche Art man einen unbekanntten Cours finden kann; wie und auf welche Art am vortheilhaftesten zu transfiren oder zu remittiren sey; u. s. w.

Es ist bekannt, daß das Geld oder die klingende Münze aus Gold, Silber oder Kupfer geschlagen wird, und daß die beyden ersten edlen Metalle in ihrer Reinheit zu weich sind und im Umlauf zu sehr verlieren würden, wenn sie nicht durch einen Zusatz, gewöhnlich von Kupfer, mehr gehärtet würden. U. im R. pag. 144. 10. Da es aber mehrentheils von der Willkühr der Regenten abhängt, zu welcher Feine sie ihre Münzen schlagen lassen wollen, und sie hierinn auch oft eine Abänderung machen, auch der Münze und Geldsorten eine große Menge ist, die mehr oder weniger sowohl im Schroot als Korn verschieden; so ist deren Kenntniß für den der viele Wechselgeschäfte macht, vorzüglich aber für den Banquiers und Geldwechslern von großer Wichtigkeit. Nur hieraus kann man das pari zweyer verschiedener Geldsorten berechnen U. im R. pag. 133 und 144. Cruse, Hermann Ricard und andere geben davon genaue und weitläufige Nachricht.

Zur Anleitung, wie man sich den innern Werth einer Münze zu Berechnung des pari bekannt machen müsse, sehe man U. im R. pag. 145.